



Betreuungsvertrag

für den verlässlichen Schulvormittag „VESUV“

in der Grundschule Horn

Zwischen der

St. Elisabeth Stiftung, Palaisstr. 27, 32756 Detmold
als Träger des „VESUV“

vertreten durch den Geschäftsführer
und

Frau/Herrn

wohnhaft:
als gesetzlicher Vertreter

des Kindes

sowie der GS Horn

vertreten durch Herrn Strömich, als aufsichtführender Schulleiter,

wird folgender Vertrag für die Durchführung des Betreuungsangebotes „VESUV“ für die Grundschüler dieser Schule geschlossen:

1.

Die St. Elisabeth Stiftung stellt der GS Horn das notwendige Personal für die Vormittagsbetreuung zur Verfügung, damit für die Grundschüler dieser Schule ein geleitetes Betreuungsangebot auf der Grundlage des Grunderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 21.12.2006 in den unterrichtsfreien Stunden des Vormittags während des Schuljahres angeboten werden kann. Eine Betreuung in den Ferien und an beweglichen Ferientagen findet grundsätzlich nicht statt.

2.

Beginnend mit dem _____ wird es dem Kind _____ ermöglicht, während der Betreuungszeiten von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr und nach Unterrichtschluss bis max. 12.35 Uhr, an dem Betreuungsangebot „VESUV“ in der GS Horn auf der Grundlage dieses Betreuungsvertrages teilzunehmen.

Bei dem Betreuungsangebot, das in den Räumlichkeiten der GS Horn durchgeführt wird, handelt es sich um eine schulische Veranstaltung als Teil des schulischen Gesamtkonzeptes der GS Horn.

Der Schwerpunkt des Betreuungsangebotes liegt nicht auf der schulischen Wissensvermittlung, sondern vor allem in der altersgerechten Betreuung sowie in der Bildungs- und Entwicklungsförderung des Kindes.

Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, gelten die für den Schulbesuch einschlägigen Vorschriften, u.a. hinsichtlich der Aufsichtspflicht, bei Erkrankung des Kindes und für die Versicherung während der Betreuungszeit sowie auf dem Schul-/Heimweg des/der Kindes/Kinder nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Erziehungsberechtigten bestimmen, in welchem Umfang sie das Betreuungsangebot „VESUV“ für ihr Kind nutzen wollen.

Es sind die Zeiten der regelmäßigen Teilnahme am Betreuungsangebot seitens der Erziehungsberechtigten anzugeben, damit die Zeiten, in denen das Kind die Vormittagsbetreuung nicht in Anspruch nimmt, bekannt sind. Bei sonstiger Abwesenheit ist die Schulleitung, bzw. die Verantwortliche des Trägers „VESUV“ im Vorhinein rechtzeitig zu verständigen.

3.

Der Kostenbeitrag für die Teilnahme an dem Betreuungsangebot „VESUV“ beträgt monatlich 59,- € und ist für 11 Monate (voraussichtlich 01.08. – 30.06.) zu entrichten. Weder die eingeschränkte Teilnahme am Betreuungsangebot noch sonstiges Fernbleiben (Erkrankung oder Ferienzeiten) berechtigen die Erziehungsberechtigten zur Kürzung der vorgenannten Beträge.

4.

Die Teilnahme meines/unseres Kindes am Betreuungsangebot „VESUV“ der GS Horn endet nach Kündigung, spätestens jedoch, wenn das Kind die GS Horn verlässt oder die „Verlässliche Grundschule/Vormittagsbetreuung“ endet bzw. aufgelöst wird.

Das Vertragsverhältnis soll für das Schuljahr ____ / ____ bestehen. Es verlängert sich stillschweigend, wenn es nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Schuljahresende (31.07.) gekündigt wird.

Darüber hinaus können die Vertragspartner das Vertragsverhältnis grundsätzlich mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen, frühestens jedoch nach Ablauf des dritten vollständigen Monats nach Aufnahme des Kindes. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Schulleitung und dem Träger der Betreuung „VESUV“ wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich, fristlos zu kündigen und das Kind mit sofortiger Wirkung vom Betreuungsangebot auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der vereinbarte Kostenbeitrag am auf den Fälligkeitstermin folgenden nächsten Zahlungstermin trotz Aufforderung nicht entrichtet wurde, bei groben Verstößen gegen die Schulordnung oder bei gravierenden Vertragsverletzungen, wenn eine vorherige Abmahnung wirkungslos geblieben ist oder, wenn aufgrund des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes des/der Kindes/Kinder eine sachgerechte Betreuung nicht mehr möglich ist.

5.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht berührt.

Horn-Bad Meinberg, den

(die Erziehungsberechtigten, der/die Erziehungsberechtigte)

(für die St. Elisabeth Stiftung)

(für die GS Horn)